

1970

Ausgegeben zu Bonn am 5. Mai 1970

Nr. 39

Tag	Inhalt	Seite
27. 4. 70	Verordnung zur Änderung der Sorteneintragungsverordnung	441
28. 4. 70	Verordnung zur Durchführung der umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Obersten Hauptquartier der Alliierten Mächte, Europa, über die besonderen Bedingungen für die Einrichtung und den Betrieb internationaler militärischer Hauptquartiere in der Bundesrepublik Deutschland (Ergänzungsabkommen) — NATO-HQ-USIDV —	442
29. 4. 70	Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten	443
	Bundesgesetzbl. III 7831-1-15	
29. 4. 70	Verordnung über die Beiträge nach § 10 Abs. 8 des Absatzfondsgesetzes	445

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 20	447
Verkündungen im Bundesanzeiger	447
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	448

Verordnung zur Änderung der Sorteneintragungsverordnung

Vom 27. April 1970

Auf Grund des § 74 des Saatgutverkehrsgesetzes vom 20. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 444) wird verordnet:

Artikel 1

Die Sorteneintragungsverordnung vom 10. Juni 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 626) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Wertprüfung dauert in der Regel drei Ertragsjahre.“

2. § 9 erhält folgenden neuen Absatz 5:

„(5) Der landeskulturelle Wert von Rebsorten kann auch auf Grund von vergleichenden Sortenprüfungen festgestellt werden, wenn diese

amtlich oder unter amtlicher Überwachung angelegt und ausgewertet worden sind.“

3. In § 13 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „der Mindestprüfzeit für die Wertprüfung“ durch die Worte „von drei Ertragsjahren“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 87 des Saatgutverkehrsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 27. April 1970

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Dr. Griesau

Verordnung
zur Durchführung der umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen des Abkommens
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Obersten Hauptquartier
der Alliierten Mächte, Europa,
über die besonderen Bedingungen für die Einrichtung und den Betrieb
internationaler militärischer Hauptquartiere in der Bundesrepublik Deutschland
(Ergänzungsabkommen)
— NATO-HQ-USTDV —

Vom 28. April 1970

Auf Grund des Artikels 7 des Gesetzes zum Protokoll über die NATO-Hauptquartiere und zu den Ergänzungsvereinbarungen vom 17. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. II S. 1997) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Die Umsatzsteuervergütungen nach Artikel 14 Abs. 2 des Ergänzungsabkommens werden in der Weise gewährt, daß der Unternehmer für seine nach dieser Bestimmung steuerfreien Umsätze die Vorsteuerbeträge nach Maßgabe der §§ 15 und 16 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) abziehen kann.

§ 2

(1) Der Unternehmer hat die Voraussetzungen für die Umsatzsteuerbefreiung der Lieferungen und sonstigen Leistungen an die Hauptquartiere (Artikel 14 Abs. 2 des Ergänzungsabkommens) durch folgende Belege nachzuweisen:

1. bei Lieferungen, die von einem Hauptquartier in Auftrag gegeben worden sind, durch einen ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsschein nach vorgeschriebenem Muster;
2. bei sonstigen Leistungen, die von einem Hauptquartier in Auftrag gegeben worden sind, durch einen ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungs-

schein oder durch andere Belege, aus denen sich ergibt, daß die Voraussetzungen des Artikels 14 des Ergänzungsabkommens vorliegen;

3. bei Lieferungen und sonstigen Leistungen, die von einer deutschen Behörde für ein Hauptquartier in Auftrag gegeben worden sind, durch eine Bescheinigung der deutschen Behörde.

(2) Der Unternehmer hat in seinen Büchern die Aufzeichnung über die Vereinbarung oder Vereinbarung des Entgelts mit einem Hinweis auf die in Absatz 1 bezeichneten Belege zu versehen. Die Bücher sind im Bundesgebiet zu führen. Die §§ 20 und 22 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) finden Anwendung.

(3) Bei Beschaffungen oder Baumaßnahmen, die von deutschen Behörden durchgeführt und von einem Hauptquartier nur zu einem Teil finanziert werden, gelten die Absätze 1 und 2 hinsichtlich der anteiligen Steuerbefreiung entsprechend.

§ 3

Diese Verordnung ist auf Lieferungen und sonstige Leistungen anzuwenden, die nach dem 20. Dezember 1969 ausgeführt werden.

§ 4

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 28. April 1970

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister der Finanzen
Möller

Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten

Vom 29. April 1970

Auf Grund des § 10 Abs. 2 und des § 78a des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 158) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Für nachstehende Krankheiten wird die Meldepflicht eingeführt:

1. Aujeskysche Krankheit;
2. Bösartiges Katarrhalfieber des Rindes;
3. Geflügelpocken;
4. Gumboro-Krankheit;
5. Infektiöse Laryngotracheitis des Geflügels;
6. Leptospirose;
7. Listeriose;
8. Leukose des Rindes;
9. Maedi;
10. Mareksche Geflügellähme (akute Form);
11. Paratuberkulose des Rindes;
12. Ornithose (außer Psittakose);
13. Q-Fieber;
14. Rhinitis atrophicans;
15. Toxoplasmose;
16. Tuberkulose des Geflügels;
17. Tularämie;
18. Virale Gastroenteritis des Schweines (TGE);
19. Virusabort des Schafes;
20. Virusdiarrhoe des Rindes (Mucosal-Disease);
21. Visna.

(2) Zu melden sind die betroffenen Tierarten und die Anzahl der erkrankten Bestände.

§ 2

(1) Zur Meldung verpflichtet sind

1. die Leiter der Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter, der Tiergesundheitsämter oder sonstiger öffentlicher oder privater Untersuchungsstellen und
2. Tierärzte, die in Ausübung ihres Berufes eine in § 1 Abs. 1 genannte Krankheit feststellen; diese Verpflichtung entfällt, wenn zur Feststellung der betreffenden Krankheit in einem Bestand Unter-

suchungsmaterial bei den in Nummer 1 bezeichneten Stellen untersucht worden ist.

(2) Die Meldung ist unverzüglich der nach Landesrecht zuständigen Stelle zu erstatten.

§ 3

Die nach § 2 Abs. 2 bestimmte Stelle faßt die Meldungen nach dem Stand vom 1. April und 1. Oktober jedes Jahres in einem Formblatt nach dem Muster der Anlage zusammen. Die Zusammenstellungen sind dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bis zum Ablauf des auf den Berichtszeitraum folgenden Monats zuzuleiten.

§ 4

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann Meldungen für einzelne der in § 1 Abs. 1 genannten Krankheiten auch zu weiteren als den in § 3 genannten Terminen anfordern, wenn dies zur Erlangung einer schnelleren Übersicht über Vorkommen und Ausbreitung der betreffenden Krankheit erforderlich ist.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Viehseuchengesetzes handelt, wer als Leiter einer privaten Untersuchungsstelle oder als Tierarzt vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 eine Meldung nach § 1 nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht unverzüglich erstattet.

§ 6

In der Verordnung über die Einführung der Anzeigepflicht für die Deckinfektionen des Rindes vom 29. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. 1938 I S. 11) wird Absatz 2 gestrichen.

§ 7

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 627) auch im Land Berlin.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1970 in Kraft.

Bonn, den 29. April 1970

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Kreis:
 Regierungsbezirk:
 Land:

Zusammenstellung meldepflichtiger Tierkrankheiten
 für die Zeit vom 1. April bis 30. September
 für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März*)

Anlage
(zu § 3)

Lfd. Nr.	Krankheit	Anzahl der Bestände													Bemerkungen	
		Einhufer	Rinder	Schweine	Schafe	Ziegen	Hühner	Puten	Gänse	Enten	Tauben	Hunde	Katzen	Fleisch Kaninchen		
1.	Aujeskysche Krankheit	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2.	Bösartiges Katarrhalieber des Rindes	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3.	Geflügelpocken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4.	Gumboro-Krankheit	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5.	Infektiöse Laryngotracheitis des Geflügels	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6.	Leptospirose	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7.	Listeriose	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8.	Leukose des Rindes	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9.	Maedi	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10.	Mareksche Geflügellähme (akute Form)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11.	Paratuberkulose des Rindes	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12.	Ornithose (außer Psittakose)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13.	Q-Fieber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14.	Rhinitis atrophicans	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15.	Toxoplasmose	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16.	Tuberkulose des Geflügels	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17.	Tularämie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18.	Virale Gastroenteritis des Schweines (TGE)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19.	Virusabort des Schafes	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20.	Virusdiarrhoe des Rindes (Mucosal-Disease)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21.	Visna	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

....., den 19.....
 (Ort) (Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen

Verordnung über die Beiträge nach § 10 Abs. 8 des Absatzfondsgesetzes

Vom 29. April 1970

Auf Grund des § 10 Abs. 10 und der §§ 11 und 12 des Absatzfondsgesetzes vom 26. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 635), hinsichtlich § 10 Abs. 10 im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, sowie auf Grund des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 481) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Der Beitrag nach § 10 Abs. 8 des Absatzfondsgesetzes wird erhoben

1. von den Mühlenbetrieben (§ 10 Abs. 8 Buchstabe b des Absatzfondsgesetzes) durch die Mühlenstelle,
2. von den Molkereien, Milchsammelstellen und Rahmstationen (§ 10 Abs. 8 Buchstabe i des Absatzfondsgesetzes) in den Ländern, die die Umlage nach § 22 des Milch- und Fettgesetzes erheben, durch die dafür zuständige Behörde, im übrigen durch das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt),
3. von den übrigen in § 10 Abs. 8 des Absatzfondsgesetzes genannten Betrieben durch das Bundesamt.

§ 2

(1) Der Beitrag von den Mühlenbetrieben wird zugleich mit der Abgabe nach § 7 des Mühlengesetzes fällig und mit dieser erhoben, jedoch erstmals am 15. Juli 1970 für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1970.

(2) Auf das Verfahren bei der Erhebung und auf die Beitreibung finden die für das Erhebungs- und Beitreibungsverfahren dieser Abgabe geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 3

(1) Der Beitrag von den Molkereien, Milchsammelstellen und Rahmstationen wird zugleich mit der Umlage nach § 22 des Milch- und Fettgesetzes fällig und mit dieser erhoben, jedoch erstmals im Mai 1970 für die Zeit vom 1. Januar bis 30. April 1970.

(2) Auf das Verfahren bei der Erhebung und auf die Beitreibung finden die für das Erhebungs- und Beitreibungsverfahren dieser Umlage geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

(3) In Ländern, die keine Umlage nach § 22 des Milch- und Fettgesetzes erheben, findet § 4 entsprechende Anwendung.

§ 4

(1) Der Beitrag nach § 10 Abs. 8 Buchstaben a, c bis h, k und l des Absatzfondsgesetzes wird vierteljährlich erhoben.

(2) Der Betriebsinhaber hat dem Bundesamt die für die vierteljährliche Beitragsschuld maßgeblichen Mengen oder Werte innerhalb eines Monats nach Ablauf des Kalendervierteljahres zu melden, jedoch erstmals zum 31. Mai 1970. Zusammen mit der Meldung nach Satz 1 hat der Betriebsinhaber eine Errechnung des für das Kalendervierteljahr geschuldeten Beitrages mitzuteilen. Die Meldung nach Satz 1 und die Errechnung nach Satz 2 haben nach einem Muster zu erfolgen, das der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger veröffentlicht.

(3) Die Beitragsmitteilung nach Absatz 2 gilt als Beitragsbescheid, wenn der Beitragsbetrag darin zutreffend angegeben worden ist. Ist dies nicht der Fall, so erteilt das Bundesamt einen Beitragsbescheid, sofern der Betriebsinhaber die Beitragsmitteilung nicht berichtet. Das Bundesamt kann die für die Beitragsschuld maßgeblichen Mengen oder Werte schätzen und einen Beitragsbescheid erteilen, wenn die Meldung nach Absatz 2 bis zum vorgeschriebenen Zeitpunkt unterblieben ist.

(4) Der Beitrag wird sechs Wochen nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres fällig, jedoch erstmals am 15. Juni 1970, und ist an das Bundesamt zu zahlen. Ist jedoch der in dem vom Bundesamt erteilten Bescheid festgesetzte Beitrag höher als der vom Betriebsinhaber mitgeteilte Beitrag, so wird der Unterschiedsbetrag zwei Wochen nach Zugang des Bescheides fällig. Dies gilt entsprechend für den Fall der Schätzung nach Absatz 3 Satz 3.

§ 5

(1) Der Beitrag nach § 10 Abs. 8 Buchstabe m des Absatzfondsgesetzes wird jeweils für vier Monate erhoben.

(2) Die nach Landesrecht für die Durchführung der Schlachtier- und Fleischschau zuständigen Stellen oder die sonst von den Ländern bestimmten Stellen teilen dem Bundesamt die Betriebe mit, die für gewerbliche Zwecke geschlachtetes Vieh der Fleischschau zuführen, sowie die Anzahl der von jedem dieser Betriebe für gewerbliche Zwecke der Fleischschau zugeführten Kälber, Rinder, Schweine und Schafe. Die Mitteilungen erfolgen für jeweils vier Monate bis spätestens zum Ende des folgenden Monats, jedoch erstmals bis spätestens zum 30. Juni 1970.

(3) Das Bundesamt erteilt auf Grund der Mitteilung nach Absatz 2 einen Beitragsbescheid. Der Beitrag wird zwei Wochen nach Zugang des Bescheides fällig.

(4) Die in Absatz 2 bestimmten Stellen erhalten vom Bundesamt drei Deutsche Pfennig für jedes nach dieser Vorschrift mitgeteilte Stück Vieh.

§ 6

Wird der Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, so ist er vom Fälligkeitstag an für jeden angefangenen Monat mit 0,5 vom Hundert zu verzinsen. Für die Berechnung der Zinsen wird der rückständige Beitrag auf volle 100 Deutsche Mark nach unten abgerundet; Zinsen unter einer Deutschen Mark werden nicht erhoben.

§ 7

Die Auskünfte gemäß § 12 des Absatzfondsgesetzes sind auch gegenüber den nach § 1 zuständigen Behörden zu erteilen.

§ 8

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Abs. 1 Nr. 1 des Absatzfondsgesetzes handelt, wer entgegen § 4 Abs. 2 eine Meldung oder eine Mitteilung nicht,

nicht richtig, nicht vollständig, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig abgibt.

(2) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten wird übertragen:

1. für Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 auf das Bundesamt,
2. für Ordnungswidrigkeiten nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Absatzfondsgesetzes
 - a) auf die Mühlenstelle, soweit ihr nach § 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 7 Auskünfte zu erteilen sind, und
 - b) auf das Bundesamt, soweit ihm nach § 1 Nr. 2 und 3 in Verbindung mit § 7 Auskünfte zu erteilen sind.

§ 9

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 17 des Absatzfondsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des § 8 mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft. § 8 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 29. April 1970

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 20, ausgegeben am 5. Mai 1970

Tag	Inhalt	Seite
19. 4. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht	205
19. 4. 70	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens vom 5. Dezember 1958 über den internationalen Austausch von Veröffentlichungen	206
19. 4. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Kulturabkommens	207
20. 4. 70	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens vom 14. Dezember 1959 über die akademische Anerkennung von akademischen Graden und Hochschulzeugnissen	207
20. 4. 70	Bekanntmachung der geänderten Fassung der Grundnormen für den Strahlenschutz der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)	208

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
2. 4. 70 Strom- und schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hamburg über die Medem-Reede, das Behunkern von Schiffen und das Ankern quarantänepflichtiger Fahrzeuge auf dieser Reede	76 23. 4. 70	1. 6. 70
14. 4. 70 Anordnung über die Vertretung des Bundes im Geschäftsbereich des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen	76 23. 4. 70	24. 4. 70
21. 4. 70 Verordnung Nr. 12/70 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	81 30. 4. 70	1. 5. 70
22. 4. 70 Verordnung Nr. 13/70 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	81 30. 4. 70	1. 5. 70
16. 4. 70 Dritte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Neunten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Frankfurt a.M.)	81 30. 4. 70	28. 5. 70
20. 4. 70 Zwölfte Durchführungsverordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen München)	81 30. 4. 70	28. 5. 70

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
20. 4. 70 Verordnung (EWG) Nr. 709/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	21. 4. 70	L 87/1
20. 4. 70 Verordnung (EWG) Nr. 710/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	21. 4. 70	L 87/3
20. 4. 70 Verordnung (EWG) Nr. 711/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	21. 4. 70	L 87/5
20. 4. 70 Verordnung (EWG) Nr. 712/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	21. 4. 70	L 87/6
20. 4. 70 Verordnung (EWG) Nr. 713/70 des Rates zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1541/69 und Nr. 1542/69 über die Einfuhr von Zitrusfrüchten aus Spanien und Israel	22. 4. 70	L 88/1
21. 4. 70 Verordnung (EWG) Nr. 714/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	22. 4. 70	L 88/2
21. 4. 70 Verordnung (EWG) Nr. 715/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	22. 4. 70	L 88/4
21. 4. 70 Verordnung (EWG) Nr. 716/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	22. 4. 70	L 88/6
21. 4. 70 Verordnung (EWG) Nr. 717/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	22. 4. 70	L 88/7
21. 4. 70 Verordnung (EWG) Nr. 718/70 der Kommission zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Geflügelfleisch	22. 4. 70	L 88/8
21. 4. 70 Verordnung (EWG) Nr. 719/70 der Kommission zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Eier	22. 4. 70	L 88/11
21. 4. 70 Verordnung (EWG) Nr. 720/70 der Kommission zur Festsetzung der Einschleusungspreise und der Abgaben bei der Einfuhr für Eieralbumin und Milchalbumin	22. 4. 70	L 88/12
20. 3. 70 Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 721/70 des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofes	23. 4. 70	L 89/1
22. 4. 70 Verordnung (EWG) Nr. 722/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	23. 4. 70	L 89/4
22. 4. 70 Verordnung (EWG) Nr. 723/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	23. 4. 70	L 89/6

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.
 Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.
 Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. Bezugspreis halbjährlich für Teil I und Teil II je 20,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,50 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe 0,50 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.